

EBERHARD KLINGENBERG

**DIE AUFGABEN DER STÄDTISCHEN
VERWALTUNGSBEAMTEN IN GRIECHENLAND**

EBERHARD KLINGENBERG

DIE AUFGABEN DER STÄDTISCHEN VERWALTUNGSBEAMTEN IN GRIECHENLAND

Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung ist die Frage nach dem Verhältnis von Stadt und Recht in der griechischen Antike. Für die griechische Rechtskunde und Rechtsphilosophie steht die Staatswissenschaft so sehr im Vordergrund, daß Aristoteles sogar die Ethik als ein Teilgebiet der Staatswissenschaft definiert¹. Der Begriff πόλις wird durchweg im staatsrechtlichen, politischen Sinne, nicht im Sinne einer urbanen Agglomeration verstanden. Wenn Aristoteles die Polis als eine solche Menge von Politen, wie sie zur Autarkie des Lebens notwendig ist, definiert², dann versteht er πόλις als *civitas* und nicht als *urbs*. An anderer Stelle nennt er eine Gemeinschaft des Ortes und umeinander nicht zu schädigen und um des Handels willen zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung einer Polis³. Ja, dem Paradebeispiel einer quantitativ hypertrophen städtischen Siedlung wie Babylon spricht er geradezu die Qualität einer Polis ab⁴.

Wo wir bei Aristoteles eine Betrachtung der Stadt als urbaner Entität erwarten, klafft eine Lücke: Er beginnt im ersten Buche der Politik mit der Erörterung der kleinsten sozialen Einheiten, Ehe und Herrschaftsverhältnis (δεσποτική), aus denen der Haus- und Familienverband (οἶκος) erwächst, «die für das Zusammenleben natürliche Gemeinschaft»⁵. Über das Dorf (κώμη), «die erste Gemeinschaft, die aus mehreren οἴκοι und nicht nur um des täglichen Bedürfnisses willen besteht»⁶, geht Aristoteles in 12 Zeilen als eine bloße Verzweigung des Hauses schnell hinweg, um sich dann sofort ab Pol. 1252 b 27 der aus mehreren Dörfern bestehenden Gemeinschaft der Polis zuzuwenden.

1. Arist. *EN* 1094 a 27-28.

2. Arist. *Pol.* 1275 b 20-21.

3. Arist. *Pol.* 1280 b 29-31.

4. Arist. *Pol.* 1276 a 27-29.

5. Arist. *Pol.* 1252 b 12-14.

6. Arist. *Pol.* 1252 b 15-16.

Die Vernachlässigung der mittleren Phänomene *κώμη* und *ἄστυ* zwischen *πολίτης* und *οἶκος* einerseits und der *πόλις* andererseits in der griechischen Rechts- und Staatslehre ist auffällig. Sie spiegelt sich auch in der Sprache wieder. Die *termini technici* sind entweder von der *πόλις* (z.B. *πολίτης*, *Πολιτεία* etc.) oder vom *οἶκος* (z.B. *οἰκονομία*, *ἔνοικος* etc.) abgeleitet. "Ἄστυ als Anknüpfungspunkt begegnet uns, abgesehen vom *ἄστυνόμος*, nur in homerischer Zeit (z.B. *ἄστυβοώτης*)⁷ oder wieder in sehr später Zeit (z.B. *ἄστυάρχος*⁸ oder *ἄστυδίκης*⁹). Der *ἄστυθεμῖς*, der gerechte Stadtregent, ist uns leider nur als poetisches Hapaxlegomenon bei Bacchylides überliefert¹⁰.

Die folgenden Ausführungen sollen der Klärung der Frage dienen, in welcher Weise die urbane Siedlungsform (*ἄστυ*) die griechischen Rechtsordnungen beeinflusst hat. Dabei soll der verfassungsrechtliche Zusammenhang zwischen *ἄστυ* und Monarchie in homerischer Zeit einerseits und der von *πόλις* und Demokratie in klassischer Zeit andererseits außer Betracht bleiben; denn der Übergang von der griechischen Monarchie zur Demokratie hat eher sozialhistorische Gründe als daß er durch einen Wandel in der Siedlungsweise bedingt wäre. Was die Stadt als urbanistisches Gebilde von der Polis als politischer Ordnung unterscheidet und inwiefern gerade die urbane Siedlungsform rechtsgestaltenden Charakter besitzt, läßt sich am ehesten erkennen und beantworten, wenn man sich die Frage vorlegt: Was ändert sich rein äußerlich und materiell, wenn Menschen, die bisher auf Einzelhöfen oder nach altgriechischer Siedlungsweise *κατά κώμας*¹¹ gelebt haben, in einer Stadt zusammenleben? Welche materiellen Probleme entstehen durch diese Agglomeration urbanen Charakters und welche Antworten bietet die Rechtsordnung zu ihrer Lösung?

Eine unmittelbare Beziehung zwischen Stadt und Recht besteht dort, wo die Stadt selbst Gegenstand rechtlicher Regelung ist. Eine Stadt ist ohne Stadtverwaltung nicht denkbar; und *vice versa* setzt jede urbane Verwaltung als ihr Objekt die Stadt voraus. So besteht ein denknotwendiger begrifflicher Zusammenhang zwischen urbaner Lebensform und städtischem Verwaltungsresp. Polizeirecht.

Wodurch unterscheidet sich für griechische Vorstellungen eine Stadt von einer dörflichen Siedlung? Worin besteht ihre *differentia specifica*? Die Antwort finden wir am klarsten bei Pausanias: Zu einer richtigen Stadt gehören Amtsgebäude, ein Theater, eine Agora, Gymnasien und Brunnenwasser¹². Für die Aufsicht über alle

7. II. 24, 701.

8. BGU IV, 1024 V, 8, Alexandria, 4. Jh. n. Chr. Schubart emendiert hier *ταξίαρχος*.

9. Lyd. Mens. 1. 19 (6. Jh. n. Chr.), gemeint ist der *praetor urbanus*.

10. B. 4. 3.

11. Th. 1. 10. 2.

12. Paus. 10. 4. 1.

diese Einrichtungen gibt es in den griechischen Poleis Polizeibehörden, unter denen die wichtigsten die Astynomen und Agoranomen sind. Im Unterschied zu den modernen Polizeibehörden sind die griechischen Magistrate nicht nur Exekutivorgane, sondern Administrativbehörden. Astynomen und Agoranomen besitzen das *ius edicendi*¹³ und zugleich gewisse judikative Befugnisse¹⁴.

Obwohl die Astynomen sachlich und örtlich für die gesamte Stadt zuständig sind und gegenüber der Spezialpolizei der Agoranomen als eine Behörde mit genereller Kompetenz erscheinen, sollen sie erst im Anschluß an die Agoranomie besprochen werden. Denn der terminologische Schein trügt. Die Tätigkeit der Agoranomen ist trotz lokaler Beschränkung eine vielseitigere und umfassendere. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß die Agoranomie in vielen Orten mit mehr Beamten besetzt ist als die Astynomie, die in vielen Orten ganz zu fehlen scheint. Über 200 Inschriften aus 120 Städten, die die Agoranomen erwähnen, stehen nur gut 20 Stein- und zahlreiche Henkelinschriften gegenüber, die Astynomen für etwa 20 Städte bezeugen. So stellt auch Aristoteles unter den notwendigen Ämtern die Agoranomie an die erste Stelle¹⁵.

Politisches und wirtschaftliches Zentrum der griechischen Stadt ist die Agora. Selbstverständlich gibt es auch in den Dörfern Märkte, aber sie erreichen niemals die Bedeutung des städtischen Marktes. Obwohl nach Aristoteles erst die Polis die vollendete Autarkie erreicht¹⁶, ist die Nahrungsversorgung auf dem Lande kein großes Problem. In der Regel versorgt sich jeder Haushalt vom eigenen Acker mit den notwendigen Lebensmitteln. In der Stadt dagegen, wo nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von der Landwirtschaft, die Mehrzahl aber vom Handwerk, Handel oder einem Dienstleistungsgewerbe lebt, ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln, im besonderen mit Getreide, ein aus der Arbeitsteilung und der urbanen Agglomeration selbst entstandenes Problem. Hier erzwingt die städtische Lebensweise nicht nur ökonomisch die Vorratshaltung, sondern auch eine juristische Regelung der Distribution. So bemerkt Aristoteles sehr klar: «So ziemlich alle Staaten sind gezwungen, zu kaufen und zu verkaufen, damit jeder die notwendigen Güter hat. Dies ist die unentbehrliche Voraussetzung der Autarkie, welche ja das Ziel ist, wenn man eine einheitliche Gemeinschaft bildet»¹⁷.

Wer die literarischen Quellen durchsieht, möchte glauben, der griechische Markt sei der Treffpunkt des Pöbels, die große Arena der Lüge und des Betrugs

13. Ar. fr. 306 (CAF I, 471) = Poll. 7. 167; vgl. Oehler, *Ἀστυνόμοι*, in: RE-II 2 (1896) 1871.

14. Vgl. Hsch. s. v. *ἀγορανόμος* (A 712): δικαστής ὁ ἐν τῇ ἀγορᾷ νέμων τὰ δίκαια und Dem. 24. 112.

15. Arist. Pol. 1321 b 12-13.

16. Arist. Pol. 1252 b 27ff., 1275 b 20-21, 1280 b 33-35, 1280 b 40 - 1281 a 1, 1321 b 16-18.

17. Arist. Pol. 1321 b 14-18.

gewesen. So sprechen Xenophon und Aristoteles vom ἀγοραῖος ὄχλος¹⁸ und vom ἀγοραῖον πλῆθος¹⁹. Kyros der Ältere soll in Hinblick auf griechische Marktpraktiken zu einem spartanischen Boten gesagt haben: «Ich habe mich noch nie vor Leuten gefürchtet, die mitten in ihrer Stadt einen Platz haben, wo sie sich versammeln, um Eide zu schwören und einander zu betrügen»²⁰.

Die Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Markte unterstand einer besonderen Polizeibehörde: den Agoranomoi. Sie ist literarisch seit dem 5. Jh. v. Chr.²¹, inschriftlich vom 4. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr. bezeugt. In der *Respublica Atheniensium* bezeichnet es Aristoteles als ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß alle Waren rein und unverfälscht auf den Markt kommen²². In der Politik charakterisiert er ihre Tätigkeit allgemeiner und umfassender als die Aufsicht über die Marktgeschäfte und die Ordnung auf der Agora²³. Ebenso generell bestimmt auch Platon: «Die Agoranomen haben die für den Markt durch Gesetze festgelegte Ordnung aufrechtzuerhalten und für die auf der Agora befindlichen Tempel und Brunnen Sorge zu tragen, damit niemand etwas beschädige²⁴. Und an anderer Stelle: «Die Agoranomen haben für alles, was den Markt angeht, zu sorgen. Neben der Aufsicht über die am Markt gelegenen Tempel, daß niemand sich an ihnen vergreife, ist es ihre Pflicht, den Geschäftsverkehr zu überwachen, damit sie als Wächter über Besonnenheit und Übermut denjenigen, der der Strafe bedarf, bestrafen»²⁵. Ähnlich umreißt Theophrast ihre Aufgabe als Sorge für die εὐκοσμία auf dem Markt und die Einhaltung jenes berühmten bei den Rednern vielfach zitierten Gesetzes ἀψευδεῖν ἐν τῇ ἀγορᾷ, das Käufern wie Verkäufern jede Täuschung verbot²⁶.

Ihre Aufgaben sind in einem besonderen νόμος ἀγορανομικός geregelt, meist in Gestalt einer Generalklausel. Dazu gehört in erster Linie eine umfassende Kontrolle des gesamten Kleinhandels, der καπηλεία. Für den Großhandel, die ἐμπορία, sind sie nicht zuständig. Dafür gibt es in Athen eine eigene Behörde, die ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου²⁷.

Auf dem Marktplatz teilen sie den Händlern ihre Standplätze zu²⁸, obwohl zum

18. X. HG. 6. 2. 23, Arist. *Pol.* 1319 a 26-27.

19. Arist. *Pol.* 1291 a 4 i. V. m. 1290 b 40, 1321 a 6; vgl. 1319 a 27-28.

20. Hdt. 1. 153.

21. A. Th. 271-272, A. 87-88.

22. Arist. AP 51. 1.

23. Arist. *Pol.* 1321 b 12-14.

24. Pl. *Lg.* 764 b 1-4.

25. Pl. *Lg.* 849a 3-7.

26. Theophr. ap. Harp. s. v. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν (p. 170, 17-22 Dindorf); vgl. Dem. 20. 9, Hyp. Ath. 14, Pl. *Lg.* 916 d 2 - 918 a 1.

27. Arist. AP 51. 4.

28. Häderli, *Die hellenischen Astynomen und Agoranomen, vornehmlich im alten Athen*, Jahr-

Beispiel in Athen jede Ware seit alters ihren bestimmten Platz hatte und auch feste Anlagen wie Hallen oder dergleichen in den meisten griechischen Städten existierten. Vermutlich kassierten sie von den Händlern auch für die Benutzung öffentlicher Markteinrichtungen wie Hallen oder Magazine eine Gebühr²⁸. In Athen, wo nach einem solonischen; von Aristophon erneuerten Gesetz der Handelsverkehr in älterer Zeit ausschließlich den Bürgern vorbehalten war, erhoben sie von Fremden ein besonderes Standgeld, das ξενικὸν τέλος³⁰. Sie bestimmen — jedenfalls in einigen Orten — auch die Markttermine und setzen gewisse Stunden oder Tage für den Verkauf fest³¹.

Sie untersuchen die Waren auf Qualität und Quantität. Schlechte und verfälschte Ware beschlagnahmen und vernichten sie³². Das Zeugnis des Plautus demonstriert, daß Platons Bestimmung, wonach die Agoranomen betrügerischen Händlern ihre verfälschte Ware konfiszieren sollen³³, nicht die Sondernorm eines moralischen Rigoristen ist, sondern positivem griechischen Recht entspricht. Außerdem können sie betrügerische Händler mit einer Geldbuße oder einer körperlichen Züchtigung belegen.

Ferner kontrollieren die Agoranomen die benutzten Maße und Gewichte. Allerdings sind in diesem Punkte die Kompetenzen in verschiedenen Orten unterschiedlich. Für Athen sind die Metronomen als besondere Eichbeamte durch Aristoteles³⁴ und Deinarchos³⁵ bezeugt. Im 1. Jh. v. Chr. hat diese Sonderbehörde allerdings wohl nicht mehr bestanden³⁶. Nach einer Notiz bei Xenophon wogen die Agoranomen auch die Brote nach³⁷, während nach Aristoteles in Athen dafür die Sitophylakes zuständig sind³⁸. Vermutlich hat hier im Laufe der Zeit die Kompetenz gewechselt³⁹.

bücher für classische Philologie, Suppl. 15 (1887) 45-94 [81] unter Berufung auf Pl. Lg. 849 e 1-6, wo Nomophylakes, Agoranomoi und Astynomoi gemeinsam die Standplätze bestimmen.

29. Häderli, a.a.O., 83.

30. Dem. 57. 31 und 34; Pl. Lg. 850 b 3-4 hingegen verbietet in Magnesia jegliche Fremdensteuer.

31. DGE 74, Z. 99f. (= IG V 1, 1390 = Michel 694 = SGDI 4689 = Prott-Ziehen II 58 = Syll. 736).

Bei Pl. Lg. 849 b 1 - c 5 sind für gewisse Produkte die Markttermine durch Gesetz festgelegt.

32. Plaut. *Rud.* 373.

33. Pl. Lg. 917c 8-e2.

34. Arist. AP 51. 2.

35. Din. ap. Harp. s. v. μετρονόμοι = Din. fr. XVIII. 7 (Orat. Att. II, 333) und Poll. 4. 167.

36. IG II/III² 1013 (= CIG 123 = IG II 1, 476) erwähnt sie nicht, sondern spricht allgemein von οἱ ἀρχοντες (Z. 3f.) und αἱ ἀρχαί (Z. 7). Häderli, a.a.O., 80 Anm. 54 denkt bei diesen Beamten einfach an die Metronomen; dagegen mit Recht Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905-1915, S. 95. Auch v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen*, Berlin 1893, Bd. I, S. 219 Anm. 62 empfiehlt, die Metronomen nur als Behörde der demosthenischen Zeit anzusehen.

37. X. Smp. 2. 20.

38. Arist. AP 51. 3.

39. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen* I, 220; Lipsius, *Attisches Recht*, 94.

40. Pl. Lg. 920 b 3 - c 6.

Besonders befremdlich erscheint uns heute, da wir es gewohnt sind, daß sich der Marktpreis aus Angebot und Nachfrage bildet, die strenge Preiskontrolle auf den antiken griechischen Märkten. Aber die mittelalterliche Lehre vom *iustum pretium* liegt für die Antike in historisch näherer Zukunft als die von einem durch freie Konkurrenz bestimmten Marktpreis des Liberalismus. Die Kontrolle der Marktpreise liegt in den Händen der Agoranomen. Platons Gesetz, wonach die νομοφύλακες und die ἀγορανόμοι gewisse Höchstpreise festsetzen sollen⁴⁰, bis zu deren Limit der Verkäufer seinen Preis dann selbst fixieren, am selben Markttag aber nicht mehr variieren, das heißt weder erhöhen noch ermäßigen darf⁴¹, ist keineswegs eine besonders rigorose Bestimmung eines Utopisten. In Athen hatten die Sitophylakes auf die Einhaltung der Höchstpreise für Getreide, Mehl und Brot zu achten⁴². Anscheinend ist man an manchen Orten sogar so weit gegangen, für bestimmte Waren den Verkaufspreis durch die Agoranomen nicht nur limitieren, sondern sogar fixieren zu lassen. Eine agoranomische Preisfestsetzung ist nicht nur durch die Komiker bezeugt⁴³, die vielleicht manche Marktbestimmung ins Lächerliche übertrieben haben. Auch die der Parodie absolut unverdächtige Mysterienordnung von Andania beutet darauf hin⁴⁴. In den Kreis dieser Bestimmungen gehört auch jene merkwürdige Marktverordnung aus Athen, die es den Fischhändlern verbot, ihre Ware zu begießen⁴⁵, vermutlich um ihnen das längere Frischhalten zu erschweren und sie so an übermäßigen Forderungen zu hindern⁴⁶. In seiner Komödie «Porphyra» läßt Xenarch einen schlaunen Fischhändler dieses Verbot dadurch umgehen, daß er eine Prügelei anzettelt, bei der ein Teilnehmer niedergeschlagen wird. Um den Ärmsten ins Leben zurückzurufen, übergießt man ihn mit einem Eimer Wasser, wobei selbstverständlich die Fische des Händlers das meiste abbekommen⁴⁷.

Andererseits schützen die Agoranomen natürlich auch die Händler vor böswilliger Beschädigung, Diebstahl etc.⁴⁸.

Zu den finanziellen Obliegenheiten der Agoranomen gehörte neben dem schon erwähnten Einzug des ξενικὸν τέλος auch die Erhebung des Marktzolls, des

41. Pl. Lg. 917 b 7 - c 3.

42. Lex. Seguer. (AB I) 300, 19-22.

43. Z.B. Plaut. *Mil. glor.* 727-729 (v. 727: *sicut merci pretium statuit qui est probus agoranomus*); Alex. fr. 125 (CAF II, 342 und Edmonds, *Attic Comedy II*, 432) = Athen. VI, 226a-b.

44. DGE 74, Z. 101 (= Syll. 736): μή τασσέτω... πόσου δεῖ πωλεῖν.

45. Xenarch. fr. 7 (CAF II, 470f. und Edmonds, *Attic Comedy II*, 596-598) = Athen. VI, 225c-d.

46. Becker, *Charikles Bilder altgriechischer Sitte zur genaueren Kenntniss des griechischen Privatlebens*, Berlin 1857-1858, II, 204; Büchschütz, *Besitz und Erwerb im griechischen Alterthume*, Halle 1869, S. 535.

47. Xenarch. fr. 7 (CAF II, 470f. und Edmonds, *Attic Comedy II*, 596-598) = Athen. VI, 225c-d.

48. Vgl. Ar. *Vesp.* 1406-1408.

49. Ar. *Ach.* 896 mit Schol. Ar. *Ach.* 896.

ἀγορᾶς τέλος⁴⁹, der nach einem besonderen Tarif geregelt war⁵⁰. Diese Einnahmen sowie die Erträge aus den Bußgeldern waren zunächst für die Bedürfnisse des Marktes zu verwenden. Der Überschuß floß in die Staatskasse⁵¹.

Eine ganz andere spezifische Erscheinung urbanen Lebens gehört ebenfalls zur Kompetenz der Agoranomen: die Prostitution. Nach der Notiz eines Lexikographen setzen die Agoranomen individuell fest, welchen Lohn jede einzelne Hetäre nehmen darf⁵². Manche Autoren schließen aus dieser Stelle, daß die Agoranomen ebenfalls die Hetärensteuer, das πορνικὸν τέλος, festlegten und erhoben⁵³. Doch scheidet diese Annahme an philologischen und sachlichen Gründen. Die Suda spricht von μίσθωμα und λαμβάνειν und nicht von τέλος und καταβάλλειν⁵⁴. Außerdem wurde die Hetärensteuer in Athen jährlich durch die Poleten an Privatunternehmer verpachtet⁵⁵. Bei solchen Steuerverpachtungen haftet aber üblicherweise der Pächter dem Staat auf eine feste Gesamtsumme, ohne daß es die Staatsbeamten interessierte, wie die Steuern individuell auf die einzelnen Steuerpflichtigen verteilt werden. Dabei mag es durchaus sein, daß sich der Steuerpächter bei der Umlage an den von den Agoranomen festgesetzten Tariflöhnen der Hetären orientierte.

Die Tarifkontrolle der Hetären ist ohne Zweifel kein Ausfluß der allgemeinen Preiskontrollfunktion der Agoranomen;⁵⁶ denn die Dienstleistungen der Hetären anderen marktfähigen Waren gleichzusetzen, wäre wohl selbst einem Aristoteles kaum eingefallen. Der Grund liegt einfach darin, daß sich die Hetären üblicherweise an einem Verkehrszentrum wie der Agora aufhalten und damit automatisch der ordnungspolizeilichen Kontrolle der Agoranomen unterstehen.

Über die Marktangelegenheiten im engeren Sinne hinaus haben die Agoranomen für die Reinhaltung der Agora und die Instandhaltung ihres Dienstgebäudes, des Agoranomion, zu sorgen. In Athen wurde ihnen durch das *Decretum Atticum de agoranomis* von 320/319 v. Chr. außerdem die *cura viarum* übertragen, die bis dahin zum Amtsbereich der Astynomen gehört hatte⁵⁷.

Eine ganz andere Funktion hatte die Agoranomie im hellenistischen Ägypten. Nach dem Zeugnis Strabons haben die Beamten dieser Behörde dort das Land zu

50. Schol. II. 21. 203.

51. IG II/III² 380 (= IG II 5, 192c = Michel 114 = Syll. 313).

52. Suda s.v. διάγραμμα (Δ 528): τὸ μίσθωμα. διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν τὴν ἐταίραν ἐκάστην. Ähnlich Zonar. s. v. διάγραμμα καὶ μίσθωμα (I, 523 Tittmann). Die Historizität dieser Regelung bezweifeln Böckh, *Die Staatshaushaltung der Athener*, 3. Aufl., Berlin 1886, Bd. I, S. 404 und v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen* I, 218 Anm. 61.

53. Μειερ-Σψηδὸμανν-Λιπσιθσ, *Der Attische Prozeß*, Berlin 1883-1887, S. 91f.; Böckh, *Staatshaushaltung*³ I, 404; Oehler, *Ἀγορανόμοι*, in: RE I 1 (1893) 883-885[884]–

54. Vgl. Häderli, a.a.O., 81 Anm. 56.

55. Aeschin. 1. 119.

56. So aber wohl Häderli, a.a.O., 81 Anm. 56.

57. IG II/III² 380, Z. 16ff. (= IG II 5, 192c = Michel 114 = Syll. 313).

vermessen und die Bewässerungsgräben zu beaufsichtigen⁵⁸. Vor allem aber üben sie in Ägypten die Funktion von Notaren aus. Ihnen obliegt die amtliche Protokollierung und Ausfertigung griechischer rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Privatrechts. Dafür finden wir in Griechenland kein Vorbild. Nur in dem großen Baukontrakt von Delos aus dem Jahre 297 v. Chr. erscheinen die drei Agoranomen neben dem γραμματεὺς ἱεροποιῶν καὶ ἀγορανόμων und anderen städtischen Beamten — aber als Zeugen⁵⁹. Bei Isaios ist einmal die Rede davon, daß ein privatschriftliches Testament beim Astynomen deponiert wird⁶⁰. Aber das ist auch alles. Meiner Ansicht nach beruht dieser Mangel an Quellen für eine notarielle Tätigkeit der Agoranomen in Griechenland nicht darauf, daß uns von dort im Gegensatz zu Ägypten Papyri mit Privatverträgen fehlen, sondern darauf, daß die griechischen Agoranomen einfach keine notarielle Tätigkeit ausgeübt haben. Das ergibt sich sehr klar aus Platons Gesetzen über den Marktkauf. Nach Platons Sonderbestimmungen soll in Magnesia für alle Bürger ein Verzeichnis ihres Vermögens geführt werden, in dem auch alle Veränderungen des Mobiliarvermögens registriert werden. Mit der Führung dieser Vermögensinventare sind aber die Nomophylakes und nicht die Agoranomen betraut⁶¹. Für die Marktgeschäfte bestimmt Platon: «Wenn aber Einkauf oder Verkauf nach Menge oder Preis mehr betragen, als das Gesetz, welches bestimmt, bei welchem Vermögenszuwachs oder welcher Abnahme eine Eintragung fällig ist, zuläßt, dann werde von den Nomophylakes der Zuwachs eingetragen und die Abnahme ebenfalls vermerkt»⁶². Wenn selbst Platon bei Marktgeschäften von vermögensrechtlicher Relevanz nicht die räumlich nächstgelegene Agoranomie, sondern die Gesetzeswächter für zuständig erklärt, ist das in meinen Augen ein gewichtiges Indiz dafür, daß nirgendwo in Griechenland Agoranomen notarielle Aufgaben wahrgenommen haben. Vielmehr ist mit Wolff davon auszugehen, daß die Notariatspraxis der ägyptischen Agoranomen einem spontanen Bedürfnis des Publikums entsprach und daß die agoranomische Urkunde in Ägypten lediglich die technische Fortentwicklung der privat vor sechs Zeugen verfaßten Syngraphe war⁶³.

Zum anderen betont Wolff, daß in Ägypten die Kompetenz der Agoranomen seit dem 3. Jh. v. Chr. organisch aus einer allgemeinpolizeilichen Kontrollfunktion herausgewachsen ist. Sie kann weder, wie man zeitweise gemeint hat⁶⁴, aus einer

58. Str. 15. 1. 50.

59. Inscr. Délos 502, Z. 28f. (= CIG 2266 = Fabricius, *Hermes* 17 (1882) 1-23 [5]).

60. Is. 1. 15.

61. Pl. Lg. 745 a 6 - b 2, 754 d 6 - e 2, 855 b 2-5.

62. Pl. Lg. 850 a 1-5.

63. H.J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, Bd. II (Handbuch der Altertumswissenschaften X. 5.2), München 1978, S. 84.

64. So etwa Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891, S. 52; ders., in: Mitteis-Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde*,

Aufsicht speziell über die Marktgeschäfte, noch als Konkurrenzveranstaltung oder gar Nachahmung der Funktion und Methoden der ägyptischen Tempelnotare erklärt werden⁶⁵. Diese These wirft auch ein helleres Licht auf die Agoranomie in Griechenland. Auch dort ist diese Behörde nicht notwendig auf die Kontrolle der Marktgeschäfte beschränkt, wie wir auf Grund ihres Namens, der athenischen Quellen und der Berichte des Aristoteles⁶⁶ meinen könnten. Im Gegensatz zu den in ganz Griechenland verbreiteten Agoranomen sind Astynomen nur für etwa 20 Städte nachgewiesen. Folglich haben in manchen Orten die Agoranomen Aufgaben, die nicht das geringste mit Marktangelegenheiten zu tun haben. In Andania zum Beispiel sind sie auch für die gesamte Wasserversorgung⁶⁷ und den Betrieb der Bäder zuständig⁶⁸, in Platons Magnesia auch für die am Markt gelegenen Tempel⁶⁹. Die Ableitung ihres Namens aus dem Substantiv *ἀγορά* bedeutet also nicht notwendig eine Beschränkung ihres Ressorts auf spezielle marktpolizeiliche Befugnisse. Auch sie haben vielerorts ganz allgemeinpolizeiliche Kontrollfunktionen.

Während in den meisten griechischen Städten die Agoranomen auch für den Kleinhandel mit Getreide zuständig sind, ist dieser Bereich in Athen aus deren Kompetenz ausgegliedert und einer Sonderbehörde, den Sitophylakes, übertragen. Nach Aristoteles, der hier offenbar aus einem Gesetz zitiert⁷⁰, sorgen sie dafür, daß das Getreide auf dem Markt zu einem gerechten Preis verkauft wird, ferner daß die Müller das Mehl entsprechend dem Preis der Gerste und daß die Bäcker das Brot entsprechend dem Preis des Weizens verkaufen. Schließlich kontrollieren sie das vorgeschriebene Gewicht der Brote⁷¹. Nun decken diese Befugnisse aber gerade nicht ihren Namen, und aus der Rede des Lysias gegen die Getreidehändler ergibt sich, daß die Sitophylakes zu seiner Zeit eine ganz andere Aufgabe hatten: nämlich die Aufsicht über den Getreidegroßhandel⁷², während gleichzeitig für das Nachwiegen der Brote noch die Agoranomen zuständig waren⁷³. So wird allgemein angenommen, daß sich ihre Kompetenzen in der 2. Hälfte des 4. Jh. v. Chr. geändert haben. Im Zusammenhang mit der großen Teuerung in Athen in den Jahren nach 330 v. Chr. dürfte ihnen die Aufsicht über die Müller und Bäcker zusammen mit der

Leipzig-Berlin 1912, S. 58; Preisigke, *Girowesen im griechischen Ägypten*, Straßburg 1910, S. 273; Schönbauer, SZ 39 (1918) 237; Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S. 740 Anm. 57.

65. Wolff, a.a.O., 12.

66. Arist. AP 51. 1, *Pol.*, 1321 b 12-18.

67. DGE 74, Z. 103 (= IG V 1, 1390 = Michel 694 = SGDI 4689 = Prött-Ziehen II 58 = Syll. 736).

68. DGE 74, Z. 106ff.

69. Pl. Lg. 849 a 3.

70. Vgl. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen I*, 219 mit Anm. 63.

71. Arist. AP 51. 3.

72. Lys. 22. 5f. und 16; ebenso auch noch im Jahre 354 v. Chr., vgl. Dem. 20. 32.

73. X. Smp. 2. 20.

Preiskontrolle übertragen worden sein, was auch die Erhöhung ihrer Zahl von 10 auf 35 erklärt⁷⁴. Andererseits ging zu dieser Zeit die Aufsicht über den Getreidegroßhandel und die Magazine auf die ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου über. Als Sonderbehörde sind uns Sitophylakes außerhalb Athens auch aus Priene⁷⁵, Tauromenion⁷⁶ und Perinthos⁷⁷ bezeugt.

Unmittelbar auf die urbane Siedlung *in toto* gerichtet ist die Tätigkeit der Astynomen. Als allgemeine Polizeibehörde sind sie uns für Athen und etwa zwanzig andere griechische Städte bezeugt, allerdings vielerorts unter einer anderen Bezeichnung wie πολιανόμοι⁷⁸ πατέρες⁷⁹ oder τελέαρχος⁸⁰. In Athen ist diese Behörde vermutlich nach den Perserkriegen eingesetzt worden⁸¹.

Ihr Wirkungskreis umfaßt ganz allgemein die *cura urbis et viarum* im Gegensatz zu der *cura fori* der Agoranomen. In der Politik nennt Aristoteles als ihre Aufgabe generalklauselartig die Fürsorge für die öffentlichen und privaten Gebäude in der Stadt, damit dort Ordnung sei und verfallene Häuser und Straßen instandgesetzt und unterhalten werden, ferner daß die gegenseitigen Grenzzeichen unverletzt bleiben⁸². Detaillierter, aber unvollständig, beschreibt er ihre Aufgaben in Athen in der *Respublica Atheniensium*⁸³. Offenbar hat Aristoteles aus der athenischen Astynomenordnung nur ein paar besonders interessante Einzelheiten herausgegriffen, aber alles das weggelassen, was ein Grieche bei dem Worte ἀστυνόμοι ohnehin schon als selbstverständlich mithört⁸⁴.

Aristoteles nennt folgende Details: Als Baupolizei wachen sie darüber, daß niemand beim Bauen seine Grundstücksgrenzen überschreitet und die Straßen verbaut oder durch hervorspringende Balkons einengt. Dachrinnen mit einem Abfluß zur Straße hin sind verboten, ebenso Türen, die sich zur Straße hin öffnen⁸⁵.

74. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen* I, 220; Lipsius, *Attisches Recht*, 96f.; Thalheim, Σιτοφύλακες, in: RE III A 1 (1927) 399.

75. Inscr. Prien. 81 (= Michel 482), 3. Jh. v. Chr.

76. IG XIV 423 (= Syll. 954), Z. 25ff., 65ff., 95ff. - 2. Jh. v. Chr.

77. IGR I 797.

78. So in Herakleia am Siris (DGE 62 I A, Z. 95 = IG XIV 645 I = SGDI 4629 I) und Syrakus (Pl. Ep. XIII 363 c 8).

79. Ulp. ad Dem. 24. 112 und D. L. 6. 78 für Korinth.

80. So in Theben: Plut. Mor. 2. 811b.

81. Grote, *History of Greece*, 3rd ed., London, vol. 5 (1854), p. 376 = ders., *Geschichte Griechenlands*, Leipzig 1850-1856, Bd. 3 (1853), S. 215f.

82. Arist. Pol. 1321 b 18-24.

83. Arist. AP 50. 2.

84. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen* I, 217f. Auch die Lexikographen beschränken sich bei ihrer Darstellung auf einige besondere Aufgaben wie die Aufsicht über die Flötenspielerinnen und die Müllunternehmer, vgl. Harp. s.v. ἀστυνόμος (p. 63, 3-6 Dindorf); Lex. Seguer. (AB I) 455, 24-27; Suda s.v. ἀστυνόμοι (A 4269).

85. Arist. AP 50. 2. Im Gegensatz zu v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen* I, 217

Allerdings berichtet Aristoteles an anderer Stelle ebenfalls, daß Hippias im Jahre 373/372 v. Chr. auf alle in den Weg hineinragenden Gebäudeteile, wie Vorbauten, Balkons und nach außen aufgehende Türen, eine Steuer gelegt habe, die sich als recht ergiebig erwies⁸⁶. Dabei handelte es sich nicht um eine einmalige Verwaltungsgebühr für eine Befreiung von den Vorschriften der Bauordnung, sondern um eine echte, periodisch zu zahlende Steuer⁸⁷. Auch Platon weist seine Astynomen an, dafür zu sorgen, daß kein Privatmann durch Bauten oder Grabungen öffentlichen Boden in Anspruch nimmt⁸⁸.

Zum zweiten sind sie für die bauliche Herstellung und Erhaltung der Straßen zuständig⁸⁹, nach Platon sogar für die Instandhaltung der Landstraßen, welche zur Stadt hinführen⁹⁰. In Athen bestanden zur Zeit des Aristoteles für diese Aufgaben besondere Magistrate in Gestalt der fünf ὁδοποιοί⁹¹, bei denen es sich früher wohl eher um eine besondere Kommission und nicht um eine selbständige Behörde gehandelt haben dürfte⁹². Sie haben daneben für die Sauberkeit innerhalb der Stadt zu sorgen⁹³ und darauf zu achten, daß die κοπρολόγοι den Abfall mindestens zehn Stadien außerhalb der Stadtmauern abladen⁹⁴. Die Müllabfuhr wurde in Athen nicht von öffentlichen Arbeitern, sondern von privaten Unternehmern, eben den κοπρολόγοι, besorgt, die mit dem Verkauf der Fäkalien an die Landwirte ihrerseits ein gutes Geschäft machten⁹⁵.

Als Seuchenpolizei sorgen die Astynomen in Athen auch dafür, daß Leichen, die sich auf der Straße finden, fortgeschafft werden⁹⁶. Ihnen stehen dafür Staatsskla-

Anm. 58 und zahlreichen Übersetzern sowie LSJ s.v. θυρίς I 1b ist θυρίδες nicht als «Fenster», sondern als «Türen» zu verstehen. Das ergibt sich aus der athenischen Steuersatzung des Hippias von 373/372 v. Chr. (Arist. Oec. 1347 a 4-8) und der historisch zweifelhaften des Iphikrates (Polyaen. 3.9. 30) sowie aus FGH II 209. Wie hier: Becker, Charikles 31, 89ff.; Lipsius, *Attisches Recht*, 89 Anm. 139; Oehler, ἄστυνόμοι, in: RE II 2 (1896) 1870-1872 (1871); Kenyon, *Atheniensium Respublica*, in: *The Works of Aristotle transl. into English*, ed. W. D. Ross, vol 10, Oxford 1921 und Gohlike, *Aristoteles. Die Verfassung der Athener*, Paderborn 1958, S. 74.

86. Arist. Oec. 1347 a 4-8.

87. Das ergibt sich aus den steuerechtlichen *termini technici* ἐπώλησεν und ὠνοῦντο in Arist. Oec. 1347 a 6f. für die Steuerpacht.

88. Pl. Lg. 779 c 3 - 5.

89. Arist. Pol. 1321 b 20-21; Pl. Lg. 763 c 6-7. Das *Decretum Atticum de agoranomis* (von 320/319 v. Chr. übertrug diese Aufgaben von der Astynomie auf die Agonomie, IG II/III² 380, Z. 17 - 20 (= IG II 5, 192c = Michel 114 = Syll. 313).

90. Pl. Lg. 763 c 7f.

91. Arist. AP 54. 1.

92. Lipsius, *Attisches Recht*, 90 unter Berufung auf Aeschin. 3. 25 und Plut., Mor. 2, 811f.

93. Pl. Lg. 779 c 1-3. In Theben war dafür der τελέαρχος zuständig, Plut. Mor. 2, 811b.

94. Arist. AP 50. 2.

95. Vgl. Ar. Vesp. 1184.

96. Arist. AP 50. 2. In Korinth sind dafür die den ἄστυνόμοι entsprechenden πατέρες zuständig, D. L. 6. 78. Über die Einzelheiten informiert uns sehr detailliert die Parallelbestimmung für die

ven als Helfer zur Verfügung⁹⁷. Selbstverständlich greift die Polizei in solchen Fällen nur subsidiär ein, wenn die Angehörigen nicht präsent sind oder ihre Pflicht versäumen⁹⁸.

Schließlich kontrollieren die Astynomen in Athen auch die Tarife für die Flöten-, Lyra- und Kitharaspielderinnen. Sie haben darauf zu achten, daß diese nicht für mehr als zwei Drachmen gemietet werden und das Los zu werfen, wenn mehrere Interessenten dasselbe Mädchen zu diesem Preis mieten wollen⁹⁹. Ob sich aus dieser Aufgabe auch eine allgemeine sittenpolizeiliche Funktion entwickelt hat¹⁰⁰, ist nicht sicher. Eher eine amüsante Anekdote als ein historisch zuverlässiger Bericht ist die Mitteilung des Diogenes Laertius, daß der Kyniker Krates von den Astynomen gerügt worden sei, weil er Kleider aus feiner Baumwolle trug¹⁰¹. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Flötenspielerinnen stand die Tätigkeit der Astynomen als Fest- und Sakralpolizei¹⁰². Eine eigene Sittenpolizei, die von den *γυναικονόμοι* ausgeübt wurde, ist in Athen wahrscheinlich erst unter dem Einfluß der politischen Lehren des Aristoteles von Demetrios von Phaleron eingesetzt worden¹⁰³. In hellenistischer Zeit begegnet sie uns in zahlreichen Staaten¹⁰⁴.

Sonderzweige der Astynomie sind nach Aristoteles die Überwachung der Stadtmauern, der Häfen und der Quellen¹⁰⁵. In Athen bestanden für diese Ressorts besondere Beamte: *τειχοποιοί, ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου* und der *ἐπιμελητῆς τῶν κρηνῶν*. Von den Baukommissaren und der Hafenspolizei soll hier nicht die Rede sein. Hingegen verdient die Brunnenpolizei als urbane Besonderheit nähere Aufmerksamkeit.

Unter den ökonomischen Bedürfnissen einer urbanen Agglomeration spielt neben der Getreideversorgung die Wasserversorgung eine besondere Rolle¹⁰⁶.

Demarchen in den Landgemeinden bei Ps. -Dem. 43, 57-58. Vgl. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen I*, 217 Anm. 59.

97. Arist. AP 50. 2. Der Demarch hingegen mußte für diese Arbeiten Arbeiter anmieten, Ps. Dem. 43, 58.

98. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Aristoteles und Athen I*, 217 Anm. 59.

99. Arist. AP 50. 2; vgl. Harp. s.v. *ἀστυνόμος* (p. 63, 3-6 Dindorf); Lex. Seguer. (AB I) 455, 24-27; Suda s. v. *ἀστυνόμοι* (A 4269).

100. So Oehler, *Ἀστυνόμοι*, in: RE II 2 (1896) 1870.

101. D. L. 6. 90, vgl. Lipsius, *Attisches Recht*, 91 Anm. 147. Häderli, a.a.O., 78 hält diesen Bericht hingegen für zuverlässig.

102. IG II/III² 380, Z. 17f.; IG II/III² 659 (= IG II 5, 314c = Michel 556 = Prott-Ziehen II 1, 36 = Syll. 375); vgl. Foucart, BCH 13 (1889) 166.

103. Busolt, *Griechische Staatskunde*, München, Bd. I (1920), S. 494.

104. Arist. *Pol.* 1299 a 22, 1300 a 4-5, 1323 a 4.

105. Arist. *Pol.* 1321 b 23-27.

106. Vgl. Klingenberg, *La legge platonica sulle fontane pubbliche*, in: *Μελέτες ἀρχαίου ἑλληνικοῦ καὶ ἑλληνιστικοῦ δικαίου*, Symposium 1974, Atti del II Simposio internazionale di diritto greco ed ellenistico, Athen - Milano 1978 (= Symposium 1974, Köln - Wien 1979), S. 283-303.

Darum rechnet auch Pausanias das Brunnenwasser zu den notwendigen Merkmalen einer Stadt. Auf dem Lande, wo die meisten Bauern einen eigenen Brunnen auf ihrem Grundstück haben, kann sich das Wasserrecht auf ein Notbrunnenrecht für das Trinkwasser¹⁰⁷ und auf gewisse Bewässerungsrechte im Interesse des Ackerbaus¹⁰⁸ beschränken. Aber die Versorgung der Stadt mit ausreichendem Quellwasser und der Schutz der städtischen Brunnen sind ein spezifisch urbanes Problem. Gleiches gilt für die Instandhaltung der Zisternen. So läßt in der berühmten Astynomeninschrift von Pergamon die hohe Strafe von 100 Drachmen für die Beschädigung oder Vernachlässigung von Zisternen¹⁰⁹ oder von 50 Drachmen für Brunnendelikte¹¹⁰ erkennen, welches Gewicht die Stadt Pergamon auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung legte. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig hygienische und militärische Bedeutung. Abgesehen von der Seuchengefahr, die in einer Stadt immer gleich epidemische Ausmaße annimmt¹¹¹, ist im Kriegsfall die Verteidigungsfähigkeit aufs höchste gefährdet, wenn es dem Feind gelingt, die von außerhalb zur Stadt führenden Wasserleitungen zu zerstören.

Als Brunnenpolizei wird bei Platon, in Pergamon und Andania — wie in den meisten griechischen Städten¹¹² — die allgemeine Ordnungsbehörde tätig. Angesichts der zeitlich, räumlich und sachlich beschränkten Tätigkeit bei den Mysterienspielen ist die Agoranomie in Andania nur mit einem einzigen Beamten besetzt¹¹³. Auf Keos dagegen gibt es — wie in Athen¹¹⁴ und in anderen Großstädten, wo der Arbeitsanfall der Verwaltung eine Aufgabenverteilung auf besondere Ressorts erforderlich macht¹¹⁵ — eigens einen ἐπιμελητῆς τῶν κρηνῶν, obwohl der Arbeitsumfang im Tempelbezirk der Demeter in Carthaea sicher nicht die Einsetzung eines Sonderbeamten für die Brunnen erfordert haben dürfte.

Nach Koerner, der in seinem Bestreben, in allen Wasserrechtvorschriften

107. Plut. Sol. 23. 6 (= Solon F 63 Ruschenbusch) und Pl. Lg. 844 b 1 - c 1. Zur Sache vgl. Klingenberg, | Platons νόμοι γεωργικοί, und das positive griechische Recht (Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 17), Berlin 1976, S. 77-84.

108. Vgl. Klingenberg, Platons νόμοι γεωργικοί 66 - 77.

109. SEG XIII 521, Z. 203-217 (= Klaffenbach, Die Astynomeninschrift von Pergamon (ADAW 1953, n. 6), Berlin 1954, Z. 203-217 = OGIS 483, Z. 190-204).

110. SEG XIII 521, Z. 172-187 = OGIS 483, Z. 159-174.

111. Ich erinnere nur daran, daß die Athener die Ursache der großen Pest während des Peloponnesischen Krieges in einer Vergiftung der φρέατα im Piräus sahen, vgl. Th. 2. 48. 2.

112. Arist. Pol. 1321 b 23.

113. DGE 74, Z. 103 (= Syll. 736).

114. Arist. AP 43. 1; Syll. 281, Z. 12, 21, 22 (= IG VII 3499 = IG II 5, 169b = Michel 105 = IG II/III² 338) aus Oropos, 333/332 v. Chr.

115. Arist. Pol. 1321 b 23-27. Vgl. dazu Kolbe, Die Astynomeninschrift, in: Prott-Kolbe, Die 1900-1901 in Pergamon gefundenen Inschriften, Nr. 71, Ath. Mitt. 27 (1902) 44-151 [71] und Dittenberger, Nota 59 ad OGIS 483.

gemeingriechische Satzungen als Normbasis aufzuspüren, meines Erachtens etwas zu weit geht¹¹⁶, enthalten die Brunnengesetze Griechenlands in der Regel zwei verschiedene Anordnungen: Zum ersten das Verbot der Reinigung jeglicher Dinge in den Brunnen, zum zweiten das davon unterschiedene Verbot, irgendetwas in die Brunnen zu werfen¹¹⁷.

Wenn wir das griechische Polizeirecht als juristisches Spezifikum urbaner Siedlungsweise verstehen — natürlich *cum grano salis*, denn auch auf dem Lande gibt es Ordnungsbehörden in Gestalt der Agronomen oder Demarchen —, dann bleibt noch die Aufgabe, die *differentia specifica* dieses urbanen Sonderrechts gegenüber anderen Materien des griechischen Rechts zu bestimmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen die Polizeibehörden eine recht umfassende Koerzitationsgewalt. Wie im Strafrecht gilt auch im Polizeirecht der gemeingriechische Grundsatz, daß ein Freier nicht geschlagen werden soll, es sei denn, es handele sich um ein Kind oder um einen Jugendlichen. So können die Polizeibeamten freie Täter mit einer ἐπιβολή, einer Geldbuße, belegen. Gegenüber Sklaven haben sie das Recht der körperlichen Züchtigung. Als Ausdruck dieser Koerzitationsgewalt führen sie in Athen eine dreiriemische Peitsche¹¹⁸ — vergleichbar den *fascēs* der römischen Liktoren. Aber es fallen gewisse Zusatzstrafen im Polizeirecht auf, die im allgemeinen Strafrecht unbekannt oder doch wenig verbreitet sind. Nur bei der δίκη κλοπῆς konnte in Athen zusätzlich auf Fesselung ἐν ξύλῳ, im Block, erkannt werden¹¹⁹, anscheinend später auch bei der Unterschlagung von Staatsgeldern¹²⁰. Aber ξύλον, κύφων und δεσμοί sind im übrigen typische Polizeistrafen¹²¹. Hier zeigt sich, daß die Ordnungsbeamten ein freieres Züchtigungsrecht haben als die

116. Die terminologischen Abweichungen der einzelnen Brunnenordnungen lassen sich nur schwer erklären, wenn man eine gemeingriechische Satzung postuliert.

117. Koerner, Zu Recht und Verwaltung der griechischen Wasserversorgung nach den Inschriften, AP 23/24 (1974) 155-202 [181f.].

118. Ar. Ach. 724.

119. Lys. 10. 16.

120. And. 1. 45 und 92f.

121. SEG XIII 521, Z. 190f. (= OGIS 483, Z. 177f.). Im Gegensatz zu Latte, *Beiträge zum griechischen Strafrecht*, Hermes 66 (1931) 30-48 und 129-158 [155] = ders., *Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer*, München 1968, S. 252-293 [290] = in: Berneker, *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, S. 252-314 [311], der keinen Unterschied zwischen κύφων und ξύλον macht, hat Hitzig, *Die Astynomeninschrift von Pergamon*, SZ 26 (1905) 432-449 [446 Anm. 4] zutreffend zu OGIS 483, Z. 179f. bemerkt, daß der κύφων immer mit der körperlichen Züchtigung in Verbindung gebracht wird und wohl mit der römischen *furca* zu vergleichen ist (vgl. Poll. 10. 177; Cratin. fr. 115 (CAFI, 50)), während das ξύλον - wie die δεσμοί - lediglich zur Festhaltung des Gebundenen (nach Lys. 10. 16 wohl an den Füßen) dient. Auf den Unterschied von κύφων und ξύλον weist auch Dittenberger, *Nota 67 ad OGIS 483* hin. Der bei X. HG 3. 3. 11 genannte κλοιός, in dem in Sparta Hände und Hals befestigt wurden, ist nach Tz. Schol ad Ar. Pl. 476b mit dem κύφων identisch.

Straforgane. In Aegina etwa dürfen sie über jeden, der zur Nachtzeit auf der Straße angetroffen wird, Schläge verhängen¹²². Ob diese Befugnis sich ursprünglich nur gegen Fremde richtete, wissen wir nicht. Nicht unbedingt zuverlässig sind die zahlreichen Stellen der Komödie, die einer Person das ξύλον oder den κύφωv androhen¹²³. Die Komödie bezieht ihren Witz in allen Ländern aus Derbheiten und Handgreiflichkeiten. So dürfte es sich auch bei den Zeugnissen der attischen Komödie um unfrome Wünsche ohne rechtliche Grundlage handeln¹²⁴.

Zum zweiten. Es ist heute zwar anerkannt, daß die Griechen kein internationales Privatrecht im Sinne eines Kollisionsrechts besaßen, nach dem zu entscheiden gewesen wäre, welche Rechtsordnung Anwendung findet, wenn zum Beispiel ein Korinther in Athen einen Prozeß führte¹²⁵. Durchweg fand die *lex fori* Anwendung, eventuell modifiziert durch die δικαιοσύνη γνώμη. Hingegen ist es seit Schönbauer üblich, von einem «innerstaatlichen Personalitätsprinzip» für das griechische Recht zu sprechen:¹²⁶ «Das Personalitätsprinzip drückt sich innerstaatlich dadurch aus, daß die rechtliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, mag diese als Stamm, Nationalität oder Stand erscheinen, Berücksichtigung findet bei der Beurteilung des rechtlichen Verhaltens der einzelnen Personen oder daß vor denselben Behörden oder Gerichten im Verfahren Besonderheiten je nach der personalen Zugehörigkeit der Parteien normiert sind»¹²⁷. Im Polizeirecht ist diese Situation grundsätzlich anders. Hier wird nur zwischen Freien und Sklaven unterschieden. Da das Polizeirecht urbanes, nicht aber politisches Recht ist, kommt es nicht darauf an, ob der Täter πολίτης ist oder nicht. Es hat damit *a priori* einen egalitären oder kosmopolitischen Charakter: Ob Metöke oder Bürger, ob Gastfreund oder einfacher Ausländer, ob Grieche oder Barbar — alle Freien sind vor dem νόμος ἀγορανομικός oder ἀστυνομικός gleich. So schafft das der urbanen Lebensweise entsprechende Polizeirecht relativ früh eine Rechtsgleichheit, die *in politicis* erst viel später ins Rechtsbewußtsein gedrungen ist.

122. Epich. fr. 35, 10-12 (CGF 88) = Athen. VI, 236a; Pl. Cra. 433 a 7-8.

123. Z.B. Ar. Eq. 367, Lys. 679f., Nu. 592, Pl. 476 und 606; Alex. fr. 126 (CAF II, 342 und Edmonds, *Attic Comedy* II, 432) = Athen. VI, 226a-c.

124. Latte, *Hermes* 66, 155 = ders., *Kleine Schriften*, 290 = in: Berneker, *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, 311.

125. Schönbauer, *Studien zum Personalitätsprinzip im antiken Rechte*, SZ 49 (1929) 345-403 (369-372); Jörs, *Römische Rechtswissenschaft*, I, 141; Lewald, *Conflits de lois dans le monde grec et romain*, Ἀρχαῖον ἰδιωτικῶν δικαίων 13 (1946) 30-77 (38φ θvδ 77) = in: Labeo 5 (1959) 334-369 (340f., 369). Erst nach Abschluß des Manuskripts ist erschienen H.J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Jg. 1979, 5), Heidelberg 1979, insbes. S. 7ff., 44ff., 74ff.

126. Schönbauer, SZ 49, 372ff.

127. Schönbauer, SZ 49, 372.

Die enge Übereinstimmung in den Tatbeständen und Rechtsfolgen der Agoranomen- und Astynomenordnungen hat gelegentlich zu der Vermutung geführt, daß es sich hier trotz aller legislativer Autonomie der griechischen Poleis um panhellenisches Recht handele¹²⁸ und daß es möglicherweise eine Art Musterformular «Le parfait agoranome» gab, aus dem die Gesetzgeber der einzelnen Staaten abgeschrieben haben¹²⁹. Ich halte diese These in dieser Form nicht für richtig. Im Brunnenrecht z. B. bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Satzungen in der sprachlichen Formulierung, auf die Karabelias zutreffend hingewiesen hat¹³⁰. Wenn aber der attische Gesetzgeber von ἀδικεῖν¹³¹ oder ἀκοσμεῖν¹³², der messenische von κακοποιεῖν¹³³, der pergamenische von κακουργεῖν¹³⁴ und andere schließlich ganz konkret von λούειν, πλύνειν, ἐνβάλλειν und ποτίζειν¹³⁵ sprechen, erscheint die Rezeption aus einer gemeinsamen Vorlage unwahrscheinlich. Richtiger erscheint mir, die unleugbaren sachlichen Parallelen aus der Natur der Sache zu erklären. Determinierend sind die im wesentlichen gleichen urbanen Bedingungen griechischer Poleis: ein Markt, der einen geordneten Ablauf verlangt, eine ausreichende hygienisch einwandfreie Wasserversorgung, eine geregelte Bauweise, saubere Straßen usw. Der Spielraum für differierende Regelungen ist hier gar nicht so groß, daß übereinstimmende Gesetze nur durch die Ableitung aus einer gemeinsamen Quelle erklärt werden könnten.

Wir haben schon bemerkt, daß die Agoranomie gegenüber der Astynomie in klassischer Zeit die bedeutendere und angesehene Polizeibehörde war. In der Zeit der römischen Herrschaft verstärkte sich diese Tendenz noch. Wenn auch die Römer die griechischen Stadtverfassungen im Kern unangetastet ließen, so suchten sie sie doch ihrer eigenen durch Umwandlung von Behörden in entsprechende römische und durch Einführung spezifisch römischer Magistrate anzupassen. Dabei fügte es sich, daß Aedilen und Agoranomen eine enge Verwandtschaft zeigten: Abgesehen von der räumlichen Beschränkung der Agoranomen auf den Markt und der aus der historischen Entwicklung zu erklärenden *cura ludorum* der Aedilen sind die Parallelen so frappant, daß Mommsen vermutet, die römische Aedilität sei bei ihrer Umgestaltung zur städtischen Verwaltungsbehörde im Jahre 367 v. Chr. geradezu

128. Z. B. Körner, AP 23/24, 181f.

129. Gofas, in: Symposion 1974, S. 303.

130. Karabelias, in: Symposion 1974, S. 305.

131. Pl. Lg. 764 b 4.

132. Pl. Lg. 764 b 2.

133. DGE 74, Z. 103 (= Syll. 736).

134. SEG XIII 521, Z. 197f. (= OGIS 483, Z. 184f.).

135. SEG XIV 495, Z. 3 (= Inscr. Délos 69); LSG 152, Z. 6-8; IG XII 5, 569, Z. 4f. (= Michel 405); SEG XIII 521, Z. 182.

der hellenischen Agoranomie nachgebildet worden¹³⁶. Das begünstigte natürlich die Identifikation beider Magistrate. So benutzt schon Plautus die Begriffe *agoranomus* und *aedilis* synonym¹³⁷. *Vice versa* geben die Griechen spätestens seit Polybios den Begriff des Aedilen stets durch ἀγορανόμος wieder¹³⁸. Je mehr diese Identifikation voranschritt, um so mehr verschwand die Astynomie — einfach deshalb, weil sie unter den römischen Magistraten kein Pendant hatte. Offenbar wurde die *cura urbis* der Aedilen als weniger wichtiger Aspekt dieses Amtes angesehen. So erscheint der griechische Begriff ἀστυνόμος als Übersetzung für diverse römische Ämter. Bei Dio Cassius bezeichnet er den *praetor urbanus*¹³⁹, und Papinians Ἀστυνομικὸς bezieht sich entweder auf den munizipalen *curator rei publicae* der Kaiserzeit¹⁴⁰ oder auf die *quattuorviri viis in urbe purgandis*¹⁴¹. So verschwand die griechische Astynomie in römischer Zeit verhältnismäßig bald und ging in der aedilizisch umgestalteten Agoranomie auf¹⁴². Die Umgestaltung der Agoranomie zur Aedilität dürfte im 1. Jh. v. Chr., vielleicht im Zusammenhang mit den Reformen Sullas, erfolgt sein¹⁴³. In einer athenischen Inschrift von etwa 100 v. Chr. finden wir — entsprechend den römischen Aedilen — nur noch zwei Agoranomen statt der zehn aus klassischer Zeit; Astynomen werden nicht mehr erwähnt¹⁴⁴. Auch eine andere Inschrift aus der Zeit des Tiberius nennt nur noch zwei Agoranomen¹⁴⁵. Eine Inschrift aus der Zeit Mark Aurels spricht dann schließlich ausdrücklich vom ἀγορανόμος κουρούλλιος¹⁴⁶. Damit ist die Agoranomie nicht nur sachlich, sondern auch terminologisch von der Aedilität abgelöst.

136. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 4. Aufl. Berlin 1952, Bd. II 1, S. 497.

137. Plaut. *Rud.* 373 (*aedilis*), *Mil. glor.* 727 und *Cur.* 285 *agoranomus*; besonders interessant ist Plaut. *Capt.* 823f., wo *edictiones aediliciae* neben dem *agoranomus* stehen.

138. *Plb.* 3. 26. 1, 10. 4. 6, 10. 5. 3, 26. 1. 5.

139. *D. C.* 47. 20. 2, 54. 32. 3 und aus Zonar. 8. 11. 1, 8. 18. 10.

140. Kuhn, *Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reiches*, Leipzig 1864–1865, Bd. I, S. 58f.

141. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*⁴ II 1, 498 Anm. 1.

142. Häderli, a.a.O., 63f.

143. Häderli, a.a.O., 64.

144. *IG II/III*² 2336 col. a, Z. 99 (= *IG II* 2, 985 E, Z. 36).

145. *IG II/III*² 3238 (= *IG III* 1, 461).

146. *IG V* 1, 533, Z. 17f. (= *CIG* 1327).